

SATZUNG

des Geflügelzuchtvereins

Altstadt 1929 e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet Geflügelzuchtverein Altstadt 1929.
2. Der Verein wurde am 8. Dez. 1929 gegründet und hat seinen Sitz in 66459 Kirkel-Altstadt.
- 1.3 Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Homburg/Saar unter der Registernummer VR 708 eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“.
- 1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Rassegeflügelzucht auf ideeller und gemeinnütziger Grundlage unter besonderer Herausstellung der Rassegeflügelzucht als wertvoller Freizeitbeschäftigung. Insbesondere bezweckt der Verein die Pflege der Liebe zu den Tieren sowie die Freude am schönen und zugleich leistungsfähigen Tier, seiner Zucht und seines Schutzes. Der Verein enthält sich jeder politischen und weltanschaulichen Betätigung. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.2. Zum Erreichen seines Zweckes hat der Verein folgende Aufgaben:
 1. Beratung und Anleitung der Mitglieder über fachgerechte Geflügelzucht und -haltung, sowie gegenseitige Aussprache in allen Angelegenheiten der Zucht.
 2. Züchterische Verbesserung der Geflügelbestände durch Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse, bundeseinheitliche Ausrichtung der Zuchtarbeit durch Beachtung der Musterbeschreibung (MB) und Kennzeichnung des Geflügels mit dem Bundesring (BR). Den Zielen und Aufgaben des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter (BDRG) ist der Verein verbunden.
 3. Förderung und Verbreitung der Rassegeflügelzucht durch Ausstellungen nach einheitlichen Bestimmungen (AAB) sowie durch öffentliche Werbung.

4. Wahrnehmung des Tierschutzes auf dem Gebiet der Rassegeflügelzucht, Verhütung und Bekämpfung von Geflügelkrankheiten und Tierseuchen.
5. Förderung der Jugendarbeit unter besonderer Beachtung des Tierschutzgedankens und die Erziehung der Jugend zur Tierliebe und Naturverbundenheit.
6. Förderung von Forschung und Wissenschaft im Interessenbereich der Geflügelzucht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Gemäß § 2 der Satzung werden durch den Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt. Sie entsprechen den in der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO) genannten „steuerbegünstigten Zwecken“. Der Verein ist selbstlos tätig und dient nicht vorrangig eigenwirtschaftlichen Zielen.
2. Die Vereinsmittel werden ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet. Es erfolgt keine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte.
3. Es erfolgt keine Begünstigung durch unverhältnismäßig hohe oder übertriebene Honorierung und Vergütung oder durch Ausgaben, die dem Vereinszweck nicht entsprechen.
4. Eingebrachte Vermögenswerte werden bei Ausscheiden eines Mitgliedes bzw. bei Auflösung des Vereins nicht rückerstattet.
5. Der Vereinszweck darf nur geändert werden, wenn er auch in Zukunft dem in § 3 Abs. 1 genannten gemeinnützigem Anspruch dient.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V. (BDRG), des Landesverbandes Saarländischer Rassegeflügelzüchter (VSRG) und des Kreisverbandes Saar-Pfalz.

Deren Satzungen sowie die Ehrengerichtsordnung, Jugendordnung und Allgemeinen Ausstellungsbedingungen (AAB) des BDRG sind für den Verein verbindlich, ebenso die satzungsgemäßen Beschlüsse und Weisungen dieser Organe.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft, Beiträge

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das Mindestalter von 18 Jahren erreicht hat, sowie juristische Personen. Die Altersgrenze gilt nicht für die Mitglieder der Jugendgruppe des Vereins. Diese sind von der Beitragszahlung befreit; sie haben im Bereich ihrer Gruppe Stimmrecht.

2. Der Beitritt ist dem 1. Vorsitzenden des Vereins schriftlich unter Anerkennung der Satzung zu erklären. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, ist eine Beschwerde möglich, über die die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.
3. Bei Aufnahme eines Mitgliedes, das aus einem Verein des VSRG ausgeschlossen wurde, bedarf es der Zustimmung des Kreisverbandsvorsitzenden.
4. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes, hervorragende Mitglieder die besondere Leistungen für die Entwicklung der Rassegeflügelzucht und des Vereins erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
5. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Die Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen dieser Satzung. Sie sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Ebenso stehen ihnen alle Einrichtungen des Vereins zur satzungsgemäßen Benutzung zur Verfügung. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) diese Satzung und alle satzungsgemäßen Vorschriften oder Beschlüsse des Vereins, des Kreisverbandes und des Landesverbandes oder seiner Organe gewissenhaft zu befolgen,
 - b) ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein stets pünktlich nachzukommen,
 - c) ihren Tierbestand vorbildlich zu pflegen, Stall und Auslauf in ordnungsgemäßen Zustand zu halten;
3. Grobe Verstöße gegen diese Pflichten ziehen den Ausschluss aus dem Verein nach sich.
4. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Streichung oder Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- 7.2 Der Austritt eines Mitgliedes ist möglich zum Ende des Geschäftsjahres unter

Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen und hat schriftlich zu an den Vorstand zu erfolgen.

3. Durch Streichung auf Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn das betreffende Mitglied die satzungsgemäßen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht oder nicht mehr erfüllt oder trotz schriftlicher Mahnung und gleichzeitiger Ankündigung der Streichung mit seinen Verbindlichkeiten länger als ein Jahr im Rückstand ist.
4. Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen diese Satzung oder eine Vorschrift des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter, im Besonderen gegen Bestimmungen der Zuchtordnung oder des Ausstellungswesen verstoßen hat. Der Ausschluss kann auch erfolgen, wenn das Mitglied sich eines unehrenhaften oder die Gesamtheit schädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat. Für das Ausschlussverfahren sind die Bestimmungen des Kreis- und des Landesverbandes maßgebend.
5. Die Pflicht zur Zahlung des Beitrages für die laufende Beitragsperiode wird durch das Erlöschen der Mitgliedschaft nicht berührt.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
2. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
In bestimmten Situationen und wenn es die Verfolgung der Vereinszwecke erfordert, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
3. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder der Hälfte des Vorstandes hat der Vorsitzende binnen 4 Wochen eine außer-

ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.

- 10.4 Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Entscheidungen in eigener Sache ruht das Stimmrecht.
6. Bei Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins sind 3/4 der anwesenden Stimmen erforderlich.
7. Außer der Jahreshauptversammlung ist möglichst noch eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die in erster Linie der fachlichen Beratung und der Aussprache dient und darüber hinaus über alle Angelegenheiten des Vereins beschließt, soweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung als Beschluss fassendem Vereinsorgan obliegen alle Aufgaben, es sei denn, diese sind ausdrücklich laut Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen worden.
2. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand und zwei Kassenprüfer. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
3. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie die einfache Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.
4. Die Mitgliederversammlung kann über Widerspruchsanträge von Mitgliedern entscheiden, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
5. Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand nach Entgegennahme des jährlich vorzulegenden Geschäftsberichts des Vorstandes einschl. des Kassenberichtes und des Prüfungsberichts der Kassenprüfer.
6. Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und über die Vereinsauflösung zu beschließen.
7. Außerdem entscheidet die Mitgliederversammlung über folgende Punkte:
 - a) die Mitgliederversammlung setzt die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge fest
 - b) zusätzliche Aufgaben des Vereins
 - c) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - d) weitere Angelegenheiten nach Vorlage durch den Vorstand

§ 12 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden den Verein nach außen gerichtlich und außergerichtlich vertritt.

- 12.2 Zum Vorstand (Hauptvorstand) gehören:
 - a) der (die) 1. Vorsitzende
 - b) der (die) 2. Vorsitzende
 - c) der (die) Schriftführer(in)
 - d) der (die) Kassierer(in)und zum erweiterten Vorstand gehören:
 - e) der (die) Jugendleiter(in)
 - f) die Zuchtwarte
 - g) Beisitzer für besondere Aufgaben nach Bedarf

3. Vorstandssitzungen werden bei Bedarf von dem 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Er wird bei Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Schriftführer hat Niederschriften über die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes zu fertigen, worin insbesondere alle Beschlüsse festgehalten werden. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben und geordnet aufzubewahren. Dem Schriftführer obliegt außerdem der laufende Schriftverkehr des Vereins, soweit er nicht vom 1. Vorsitzenden übernommen wird.

4. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

5. Die Amtszeit für alle Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Der 1. Vorsitzende, der Schriftführer, die Zuchtwarte Hühner und Tauben und der Jugendleiter werden im jährlichen Wechsel mit dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, und den Beisitzern gewählt.

6. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

7. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Diese Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens 2 Personen des Hauptvorstandes zu unterzeichnen.

8. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Kassenprüfer brauchen nicht Mitglied des Vereins zu sein. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Ehrengerichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten der Mitglieder untereinander oder Mitgliedern und Vorstand ist zunächst eine gütliche Einigung durch die Organe des Vereins zu versuchen. Werden Streitigkeiten nicht im Schlichtungsverfahren geklärt, dann können die betreffenden Mitglieder eine zivilrechtliche Klärung anstreben, bzw. das Ehrengericht des Landesverbandes Saarland e. V. anrufen.

§ 15 Ehrenordnung

Für besondere herausragende Verdienste für den Verein und seine Verwirklichung der Vereinsziele gilt folgende Ehrenordnung:

1. Der Verein ehrt mit der bronzenen Ehrennadel Mitglieder für ihre besonderen züchterischen Erfolge.
2. Der Verein ehrt im Weiteren Mitglieder mit der silbernen Ehrennadel, die sich durch ihre nachgewiesene Vereinszugehörigkeit in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht haben.
3. Die goldene Ehrennadel wird an Mitglieder verliehen, die sich als ehrenamtliche Träger und durch die Übernahme von Vereinsämtern und Aufgaben in besonderer Weise und selbstlos für den Verein verdient gemacht und durch ihr Wirken das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit gefördert haben.
4. Im Weiteren ehrt der Verein seine Mitglieder
bei 20-jähriger Vereinszugehörigkeit mit der bronzenen Ehrennadel,
bei 30-jähriger Vereinszugehörigkeit mit der silbernen Ehrennadel und
bei 40-jähriger Vereinszugehörigkeit mit der goldenen Ehrennadel.
5. Darüber hinaus ehrt der Verein Mitglieder, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben mit dem Titel „Ehrenmitglied des

Geflügelzuchtvereins Altstadt“. Diese Ehrenmitglieder haben keinen Mitgliedsbeitrag zu leisten.

6. Der Verein kann vereinsexterne Personen (natürliche oder juristische) die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben mit dem Titel „Ehrenmitglied des Geflügelzuchtvereins Altstadt“ ehren. Diese Ehrenmitglieder haben keinen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Sie besitzen keinerlei Stimmrechte bei Abstimmungen im Verein. Sie sind berechtigt, an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen, haben jedoch über die dort diskutierten Vereinsangelegenheiten stillschweigen zu wahren.
7. Für die Verleihung der Ehrungen ist ausschließlich der Vorstand zuständig.

§ 16 Finanzierung und Verwaltung des Vereins

1. Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstigen Einnahmen aus Veranstaltungen oder durch Umlagen.
2. Mitgliedsbeiträge werden nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erhoben. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Der Kassierer hat im Laufe des Geschäftsjahres alle Einnahmen und Ausgaben in ein Kassenbuch genau und übersichtlich einzutragen. Sämtliche Buchungen sind zu belegen. Die Belege sind zu nummerieren und gesammelt aufzubewahren. Ausgabenbelege mit einem Endbetrag von mehr als 50,00 € müssen den Vermerk „Zur Zahlung angewiesen“ und die Unterschrift des Vorsitzenden tragen. Ohne diesen Vermerk soll der Kassierer keine Zahlung leisten.
4. Zum Schluss des Geschäftsjahres ist die Kassenführung abzuschließen und eine genaue Aufstellung des Vereinsvermögens anzufertigen. Beides ist von den Kassenprüfern zu kontrollieren und den Prüfungsbericht der Hauptversammlung vorzulegen.
5. Alle Ämter innerhalb des Vereins sind Ehrenämter. Es werden lediglich Auslagen vergütet, die im Vereinsinteresse entstanden sind.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur dann aufgelöst werden, wenn dieses in einer besonderen mit einer Frist von 2 Wochen einberufenen Mitgliederversammlung bei einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen wird. Die Mitgliederversammlung beschließt dann auch über die Form der Liquidation.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die politische Gemeinde Kirkel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Jugendarbeit im Ortsteil Altstadt zu verwenden hat.

§ 18 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Geflügelzuchtvereins Altstadt 1929 e. V. am 30. Jan. 2011 beschlossen und tritt an die Stelle der bisher gültigen Satzung.

Kirkel-Altstadt, den 30. Jan. 2011

Unterschriften:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzende
Schriftführer
Kassierer
Zuchtwart Hühner
Zuchtwart Tauben
Jugendleiter
Beisitzer